



Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oberasbach (Stadtbüchereisatzung – StaBüS)

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

Die Stadtbücherei Oberasbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberasbach. Sie dient der schulischen Bildung, der Weiterbildung und Information sowie der Freizeitgestaltung ihrer Nutzer.

§ 2 Nutzer

Die Stadtbücherei Oberasbach kann von jeder natürlichen oder juristischen Person genutzt werden.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Voraussetzung für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihsachen) sowie für die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze in der Stadtbücherei ist ein Nutzerkonto und ein Büchereiausweis.

§ 4 Anmeldung

(1) ¹Nutzer können sich entweder persönlich oder im Wege des Online-Verfahrens bei der Stadtbücherei anmelden und damit einen Büchereiausweis beantragen. ²Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens werden in der Haus- und Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) ¹Zur Abholung des Büchereiausweises ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Kann dem Lichtbildausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden, so ist zusätzlich ein amtlicher Nachweis über die aktuelle Meldeadresse erforderlich. ²Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist zudem eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.

(3) ¹Der Büchereiausweis kann nicht auf Dritte übertragen werden. ²Überlassen Nutzer ihren Büchereiausweis dennoch unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haften sie für jedweden Schaden, der der Stadtbücherei daraus entsteht. ³Im Falle des Verlusts des

Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung erhoben.

(4) Eine Änderung des Namens und/oder der Adresse ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbewilligung für den Antragsteller wahrnehmen. ²Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe

(1) Die Ausleihe der Leihgaben erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises. Die Anzahl der Leihgaben, die Nutzer gleichzeitig entleihen dürfen, kann begrenzt werden.

(2) ¹Die Leihgaben können für eine bestimmte Zeitspanne (Ausleihfrist) entliehen werden. ²Die Dauer der Ausleihfrist wird von der Stadtbücherei in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbücherei festgelegt. ³Sie kann für die unterschiedlichen Leihgaben unterschiedlich lang sein.

(3) ¹Die Nutzer sind verpflichtet, die Leihgaben vor Ablauf der Ausleihfrist an die Stadtbücherei zurückzugeben. ²Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn für die betroffene Leihgabe keine Vorbestellung vorliegt.

(4) ¹Leihgaben können vorbestellt oder reserviert werden. ²Das Vorbestellungs- bzw. Reservierungsverfahren wird in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbücherei im Einzelnen geregelt.

(5) Leihgaben sind spätestens zum Ende der Ausleihfrist zurückzugeben.

§ 6 Behandlung der Leihgaben

(1) ¹Die Nutzer haben sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei genutzten Medien und Gegenstände sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. ²Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Leihgaben zu überprüfen und evtl. vorhandene Schäden sowie fehlende Teile unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Nutzer dürfen Leihgaben nicht an Dritte weitergeben.

(3) Den Verlust von Leihgaben müssen die Nutzer der Stadtbücherei unverzüglich melden.

(4) ¹Die Nutzer haften für Verlust der Leihgaben und Schäden an den Leihgaben. ²Leihgaben, die nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden, kann die Stadtbücherei für verlustig erklären und einen entsprechenden Schadenersatz verlangen.

§ 7 EDV-Arbeitsplätze

(1) Nutzer, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind, können die EDV-Arbeitsplätze mit Internetzugang gebührenfrei nach Vorgaben der Bücherei nutzen.

(2) ¹Die Nutzer der EDV-Arbeitsplätze sind dazu verpflichtet, die EDV-Arbeitsplätze sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. ²Es ist ihnen nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.

§ 8 Haus- und Benutzungsordnung

Die Stadtbücherei setzt weitere Bestimmungen für die Nutzung der Stadtbücherei in einer Haus- und Benutzungsordnung fest. Die jeweils gültige Fassung der Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbücherei öffentlich ausgelegt.

§ 9 Ausschluss von der Nutzung

(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstößen oder Anordnungen des Büchereipersonals missachten, können vom Büchereipersonal zeitweilig, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

(2) ¹Nutzer, gegen die offene Forderungen der Stadtbücherei bestehen, können durch Sperren des Nutzerkontos von der Ausleihe und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden. ²Die Festlegung des Betrags, ab dem eine Sperre vollzogen werden kann, obliegt der Leitung der Stadtbücherei. ³Die Kontosperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.

§ 10 Haftung der Stadt

(1) ¹Die Stadt Oberasbach haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. ²Von dieser Haftungseinschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) ¹Die Stadt Oberasbach haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzer in die Räume der Stadtbücherei mitgebracht haben. ²Ferner haftet sie nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien, Gegenstände, Dateien oder der EDV-Arbeitsplätze entstehen.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadtbücherei sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Oberasbach, den 27. Mai 2025
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin